



T A G E S O R D N U N G

<u>öffentlich</u>		<u>Vorlage</u>
TOP 1	Erschließung BA VII – Vergabe von Tiefbauarbeiten	23/2014
TOP 2	Grün- und Freiflächen sowie Spielplatzbau – Vergabe von Landschaftsbauarbeiten	24/2014
TOP 3	Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung 2014	20/2014
TOP 4	Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung 2015	21/2014
TOP 5	Wirtschaftsplan für die Abwasserentsorgung 2015	22/2014
TOP 6	Straßenbeleuchtungsnetz in Remseck-Pattonville	19/2014
TOP 7	Neufassung der Zweckverbandssatzung zum 1.1.2015	18/2014
TOP 8	Sonderlandeplatz Pattonville - Anhörung zum Antrag auf Änderung der Betriebsgenehmigung	25/2014
TOP 9	Einbringung des Haushalts 2015	Tischvorlage: 01/2015
TOP 10	Verabschiedung des Zweckverbandsmitglieds Stadt Ludwigsburg	
TOP 11	Verschiedenes	



TOP 1: Erschließung BA VII – Vergabe der Tiefbauarbeiten

Beschluss (einstimmig):

Die Bauarbeiten für die Erschließungsarbeiten im Bauabschnitt VII – Endausbau Teil 5 werden zum Angebotspreis von 234.107,62€ (brutto) an die Firma Lutz Krieg, Ludwigsburg vergeben.



**TOP 2: Grünflächen und Straßenbegleitgrün BA VII und Spielplatz Wilhelm-von-
Steuben-Weg SÜD.**
- Vergabe der Landschaftsbauarbeiten

Beschluss (einstimmig):

**Die Bauarbeiten Spielplatz, öffentliche Grünflächen und Freiflächen werden zum
Angebotspreis von 310.134,85 Euro an die Firma Garcke, Ingersheim vergeben.**



TOP 3: Kalkulation der kostendeckenden Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2014

Beschluss (einstimmig):

1. Der der Verbandsversammlung vorgelegten Gebührenkalkulation Stand Oktober 2014 wird zugestimmt.

2. Die Schmutzwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2014 unverändert 0,77 € je m³ Schmutzwasser, die Niederschlagswassergebühr unverändert 0,23 € je m² versiegelter Grundstücksfläche.

3. Der Zweckverband Pattonville/Sonnenberg wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

4. Der Gebührenbemessung liegen die voraussichtlichen Erlöse und Kosten des Wirtschaftsjahres 2014 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt entsprechend der in der Anlage 7 zur Gebührenkalkulation aufgeführten Kostenverteilungsschlüssel.

5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 5% berücksichtigt (vgl. dazu Anlage 4). Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt (vgl. dazu Anlage 2).

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten (Kanalnetz, Sammler, RÜB)	13,50%
laufende Kosten Kläranlage	1,20%
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	25,00%
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung0,00%
kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung50,00%
kalkulatorische Kosten Kläranlage Kornwestheim5,00%

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. Ausgleich Kostenüberdeckungen:

Im Jahr 2014 erfolgt der vollständige Ausgleich der Kostenüberdeckung für Niederschlagswasser aus dem Jahr 2012 in Höhe von 6.357,21 €.



TOP 4 Kalkulation der kostendeckenden Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2015

Beschluss (einstimmig):

1. Der der Verbandsversammlung vorgelegten Gebührenkalkulation Stand Oktober 2014 wird zugestimmt.

2. Die Schmutzwassergebühr beträgt weiterhin 0,77 € je m³ Schmutzwasser, die Niederschlagswassergebühr 0,23 € je m² versiegelter Grundstücksfläche.

3. Der Zweckverband Pattonville/Sonnenberg wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

4. Der Gebührenbemessung liegen die Erlöse und Kosten des Wirtschaftsplans für das Jahr 2015 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt entsprechend der in der Anlage 6 zur Gebührenkalkulation aufgeführten Kostenverteilungsschlüssel.

5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 5% berücksichtigt (vgl. dazu Anlage 4). Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt (vgl. dazu Anlage 2).

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten (Kanalnetz, Sammler, RÜB)	13,50%
laufende Kosten Kläranlage	1,20%
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	25,00%
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0,00%
kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50,00%
kalkulatorische Kosten Kläranlage Kornwestheim	5,00%

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. Ausgleich Kostenüberdeckungen:

Im Jahr 2015 erfolgt der vollständige Ausgleich der Kostenüberdeckung für Schmutzwasser aus dem Jahr 2012 in Höhe von 25.564,37 € sowie der Ausgleich eines Teils der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2013 von 35.244,44 €. Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2013 betrug insgesamt 72.244,42 € .



TOP 5: Wirtschaftsplan für die Abwasserbeseitigung 2015 in Pattonville

Beschluss (einstimmig):

Zustimmung zum Wirtschaftsplan für die Abwasserbeseitigung 2015 in Pattonville



TOP 6: Straßenbeleuchtungsnetz Pattonville

Beschluss (einstimmig):

Die Zweckverbandsversammlung stimmt dem Erwerb des im Eigentum der EnBW stehenden Straßenbeleuchtungsnetzes in Pattonville durch die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH zu.



TOP 7: Neufassung der Zweckverbandssatzung

Beschluss (1 Enthaltung der Stadt Ludwigsburg):

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) beschließt die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbands Pattonville / Sonnenberg am 15.12.2014 folgende Satzung:

Verbandssatzung für den Zweckverband Pattonville

Präambel

Die drei Kommunen Kornwestheim, Ludwigsburg und Remseck am Neckar gründeten im November 1992 den „Zweckverband Pattonville/Sonnenberg-Siedlung“, um die von den amerikanischen Streitkräften genutzte Fläche einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Die Städte Kornwestheim und Remseck führen nach Ausscheiden der Stadt Ludwigsburg diesen Zweckverband fort. Damit ist die Absicht verbunden, die Lebensverhältnisse für die Bewohner der beiden Stadtteile trotz unterschiedlicher Gemarkungen einheitlich zu gestalten.

§ 1

Name, Sitz, Gebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Pattonville“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Remseck/Pattonville, John-F.-Kennedy-Allee 19/3.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Siedlung Pattonville auf den Gemarkungen Remseck (Aldingen) und Kornwestheim, wie im Plan vom 19.08.2014 (Anlage) dargestellt.
- (4) Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Abgrenzung nach dem Bestandsplan der geonline Ingenieurgesellschaft vom 19.08.2014: Die Abgrenzung verläuft von der Südostecke des Flurstück Nr. 1934 der Gemarkung Ludwigsburg an der Ostgrenze der Flurstücke 1934, 1933/5 und 1933/1 (Netzstraße) nach Norden bis zur Südgrenze der K 1692 (Flurstück 4815) auf Gemarkung Ludwigsburg, dann nach Südosten entlang der Südgrenze der K 1692 (Flurstück 4815). Weiter verläuft die Abgrenzung entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 1211/18 und 3507/12 auf Gemarkung Aldingen ca. 750 m weiter nach Osten entlang der K 1692 bis zum Flurstück Nr. 3151 (FW). Von da an verläuft das Gebiet ca. 60 m entlang der südlichen Grenze des Flurstück Nr. 3151 bis zum Flurstück Nr. 3210. Weiter an der Westgrenze der Flurstücke 3210 bis 3152 bis zur nördlichen Grenze von Flurstück Nr. 2753 (FW). An diesem Schnittpunkt ca. 25 m nach Westen bis zur Westgrenze des Flurstücks Nr. 3230. Der weitere Verlauf ist entlang der Westgrenze von Flurstück Nr. 3230 ca. 480 m nach Süden bis zur Nordgrenze der L 1144 (Flurstück Nr. 2807 auf Gemarkung Aldingen). Weiter entlang der Nordgrenze der Flurstücke 2807 auf Gemarkung Aldingen und der Flurstücke 2212/4 und 2212 auf Gemarkung Kornwestheim ca. 400 m nach Westen bis zum Südosteck des Flurstücks Nr. 1211. Nun geht es entlang der Ostgrenze von Flurstück Nr. 1211 bis zum Flurstück 1211/8. Weiter geht es entlang der Süd- und Ostgrenze von Flurstück 1211/8 bis zum Schnittpunkt mit Flurstück 1211. Ab diesem Schnittpunkt verläuft es entlang der Ostgrenze von Flurstück 1211



ca. 900 m nach Norden bis zum Südosteck von Flurstück Nr. 1934 der Gemarkung Ludwigsburg.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Kornwestheim und die Stadt Remseck am Neckar.

§ 3

Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
- a) Betrieb und Unterhaltung insbesondere folgender Einrichtungen:
 - Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen
 - Bürgerhalle Pattonville
 - gemeinsame Stadtteilbibliothek
 - einer gemeinsamen „Servicestelle Bürgerdienste“ und Geschäftsstelle für die Verbandsverwaltung
 - b) Der Zweckverband Pattonville hat gegenüber den jeweiligen Gemeinderäten in Kornwestheim und Remseck beratende Funktion und soll zu wichtigen Fragen/Angelegenheiten Pattonvilles gehört werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - Neu- und Umbau sowie Betrieb städtischer Einrichtungen und Anlagen
 - Stadtgestalterische Angelegenheiten einschließlich Landschaftsplanung
 - Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
 - Planungen und Entscheidungen außerhalb des Verbandsgebietes, wenn prägende Belange Pattonvilles betroffen sind.
 - c) Koordination der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Zusammenwachsen der beiden Stadtteile Kornwestheims und Remsecks
- (2) Die Gemeinden übertragen dem Verband das Recht im Rahmen seiner Aufgaben privatrechtliche Entgelte sowie Kommunalabgaben nach dem Kommunalabgabengesetz Baden Württemberg (KAG) zu erheben.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt 12 Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Für die Städte Kornwestheim und Remseck am Neckar sind dies die jeweiligen Oberbürgermeister sowie jeweils fünf weitere Vertreter aus der Mitte der beiden Gemeinderäte. Die ständigen allgemeinen Stellvertreter der Oberbürgermeister nehmen beratend teil.
- (2) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Oberbürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten ihre Gemeinde in der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner



Stellvertreter oder ein Beauftragter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Die weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden und je ein Stellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden gegeben ist. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Auf die Verbandsversammlung finden, unbeschadet der Bestimmungen des § 15 GKZ, die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder wirksam vertreten sind.
- (5) Beschlüsse zur Satzungsänderung, der Aufnahme neuer Mitglieder und der Auflösung des Verbandes bedürfen der gesetzlichen Mehrheit des § 21 Abs. 2 GKZ.
- (6) Für die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Vertreter wird eine entsprechende Satzung vom Verband erlassen. Die Einrichtung eines Verwaltungsrates nach § 12 Abs. 2 GKZ ist entbehrlich.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes, Leiter der Verbandsversammlung und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. In eigener Zuständigkeit erledigt er die Geschäfte der laufenden Verbandsverwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (3) In dringenden Angelegenheiten entscheidet der Verbandsvorsitzende nach den Regeln des § 43 Abs. 4 GemO anstelle der Verbandsversammlung.
- (4) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben übertragen:
 1. Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis 30.000,00 EUR im Einzelfall.
 2. Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen bis 2.000,00 EUR im Einzelfall.
 3. Stundung von Forderungen bis 10.000,00 EUR im Einzelfall.
 4. Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben des Haushalts bis 10.000,00 EUR im Einzelfall.
 5. Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben bis 5.000,00 EUR im Einzelfall.
 6. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.



- 7.. Abschluss von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken und Grundstücksteilen bis zu einem monatlichen Betrag von 1.000,00 EUR, bei unbebauten Grundstücken bis zu einer Jahrespacht in Höhe von 2.500,00 EUR.
8. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen bis zu einem Betrag von 30.000,00 EUR Jahresprämie.
9. Einstellung und Entlassung von Auszubildenden, Praktikanten, Angestellten bis Entgeltgruppe 9 TVöD, sowie kurzfristig, geringfügig, befristet oder in Teilzeit Beschäftigte.
10. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit.
11. Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten in der Verbandsversammlung.

§ 8 **Verbandsverwaltung**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband einen Geschäftsführer bestellen. Der Verband kann Beamte oder sonstige Bedienstete im Rahmen eines von der Verbandsversammlung zu erlassenden Stellenplanes einstellen. Er kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedsgemeinden bedienen; das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und den Mitgliedsgemeinden geregelt.
- (2) Verletzt ein Bediensteter einer Mitgliedsgemeinde in Ausübung einer Verbandsaufgabe die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband.
- (3) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem GKZ.

§ 9 **Finanzierung des Verbandes**

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes werden, soweit sie nicht durch Staatsbeiträge, Zuschüsse und Beiträge Dritter, eigene Einnahmen, Erträge aus dem Vermögen und Darlehen gedeckt werden, durch eine Verbandsumlage finanziert. Der Verband erhebt dazu
 - a. eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Aufgabenbereich im Verwaltungshaushalt deckt und
 - b. eine Kapitalumlage, die der restlichen Deckung von Ausgaben für diesen Aufgabenbereich im Vermögenshaushalt dient.
- (2) Die jährlichen Umlagen werden von den Mitgliedsgemeinden entsprechend ihrer im Verbandsgebiet lebenden Einwohner aufgebracht (Stichtag: 30.06.). Für die Bestimmung der Einwohnerzahl gilt § 30 FAG entsprechend.
- (3) Die Verbandsumlage wird für das laufende Jahr in der Höhe von 90 % des nach dem Haushaltsplan bzw. Haushaltsplanentwurf enthaltenen Gesamtumlagebetrages bei den Verbandsmitgliedern angefordert und ist in vier gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bei der Verbandskasse eingehend zu entrichten. Der Restbetrag ist nach Abrechnung der Gesamtumlage eines Haushaltsjahres innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Abrechnung bei den Mitgliedsstädten zu entrichten. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen ist der Zweckverband berechtigt, Säumniszuschläge zu erheben.

§ 10
Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen veräußert und unter den Mitgliedern nach gleichen Teilen aufgeteilt. Diese Regelung gilt ebenfalls für verbliebene Schulden.

§ 11
Entscheidung über Streitigkeiten

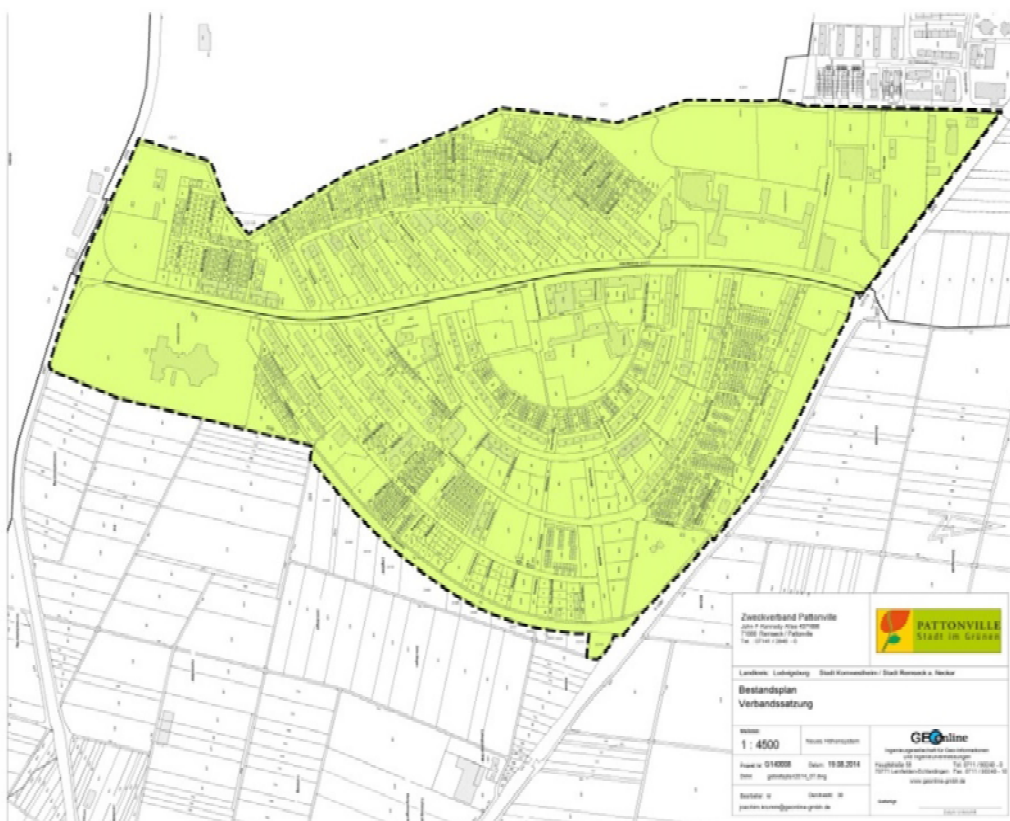
Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern einerseits sowie bei Streitigkeiten unter den Verbandsmitgliedern andererseits über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis werden die Beteiligten vor Beschreiten des Rechtsweges das Regierungspräsidium Stuttgart zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 12
Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Verbandes werden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.





TOP 8: Antrag auf Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Pattonville

Die Vorsitzende teilt mit, dass der Beirat Bedenken gegen die Änderungsgenehmigung hat.

SR [REDACTED] möchte die Begriffe klarstellen. Es handelt sich nicht um eine Beleuchtung, sondern um eine Befuerung der Rollbahn.

OB [REDACTED] weist darauf hin, dass es keine großen Lichtkegel geben wird, sondern nur kleine Dioden in Richtung Anflugschneise nach Osten. Das sieht man in Pattonville gar nicht.

SRin [REDACTED] befürchtet, dass es durch die Möglichkeit nachts zu landen mehr Flüge geben wird. Sie bittet die Stadt Kornwestheim im Rahmen des Mobilitätskonzeptes hier Lärmmessungen vorzunehmen.

SR [REDACTED] sieht in der Befuerung einen Beitrag zur Sicherheit des Flugverkehrs.

SR [REDACTED] sieht eine objektive Verschlechterung für Pattonville, da durch die Ausweitung der Landemöglichkeiten die bisher nicht genutzten Zahlen für die Flüge aus der Genehmigung nun zusätzlich wahrgenommen werden können.

Die Vorsitzende verweist darauf, dass im Rahmen des Mobilitätskonzeptes keine Lärmmessungen sondern Verkehrszählungen stattfinden.

SRin [REDACTED] schlägt vor, dass die Ergebnisse des Mobilitätskonzeptes im Bezug auf die Ergebnisse in Pattonville (Verkehrsströme) in der ZVV einmal vorgestellt werden.

Die Vorsitzende wird den Vorschlag von SRin [REDACTED] zu gegebener Zeit aufgreifen.

Beschluss (einstimmig):

1. Dem Antrag der Flugbetriebsgemeinschaft Pattonville e.V. EDTQ auf Einrichtung einer Befuerungsanlage wird zugestimmt.

2. Dem Antrag der Flugbetriebsgemeinschaft Pattonville e.V. EDTQ auf Erweiterung der Flugplatzgenehmigung um ein Forschungsflugzeug mit alternativem Elektroantrieb der Universität Stuttgart wird zugestimmt.



TOP 9: Einbringung des Haushalts 2015

Herr [REDACTED] erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation die Eckdaten des Haushalts und betrachtet dabei besonders die Auswirkungen des Ausstieges der Stadt Ludwigsburg auf Umlage, Rücklage und Vermögen.

Die Vorsitzende erklärt, dass der Haushaltsplan in der ersten Sitzung 2015 verabschiedet werden soll. Sie geht besonders auf das Thema PES ein und erläutert, dass die teilweise Rückzahlung des Zuschusses eigentlich positiv ist, da es zeigt, dass die Sanierungsmaßnahme Pattonville erfolgreich und ab einem gewissen Zeitpunkt auch rentierlich war. Der Zweckverband hat dies bei seiner Finanzplanung immer berücksichtigt und über die ganzen Jahre den Gesamtbetrag des Zuschusses vorsorglich als kommende Rückzahlung an das Land in die Kosten- und Finanzierungsübersicht eingestellt.

SR [REDACTED] fragt wie sich die Herausnahme des Gebietes Sonnenberg auf den Haushalt auswirkt.

EBM [REDACTED] erklärt, dass der Zweckverband bis 2014 noch die Kinderbetreuung am Sonnenberg als Aufgabe hatte. Hier sind auch noch Kosten angefallen, die 2015 wegfallen werden.

Die Vorsitzende bittet darum die Präsentation über die Eckdaten zur Vorberatung des Haushaltsplanes in den Gemeinderäten beizulegen.



TOP 10: Verabschiedung des Zweckverbandsmitglieds Stadt Ludwigsburg

Die Vorsitzende würdigt die Mitarbeit der Stadt Ludwigsburg und der Ludwigsburger Vertreter an der erfolgreichen Entwicklung der Konversionsgebiete. Sie hebt bei ihrem Dank besonders die Mitarbeit der Herren OB Spec, EBM Seigfried und Winkler hervor. Dabei wünscht sie sich, dass der Kontakt zum ausgeschiedenen Verbandsmitglied auch in Zukunft nicht abreißt.

OB Spec schildert den Zweckverband als ein erfolgreiches Beispiel für interkommunale Zusammenarbeit. Auch er dankt den beiden anderen Verbandsmitgliedern und deren aktuellen sowie ehemaligen (besonders dem ebenfalls anwesenden OB a.D. Schlumberger) Vertretern, sowie der Zweckverbandsverwaltung für die gute Zusammenarbeit.



TOP 11: Verschiedenes

1. SR [REDACTED] berichtet, dass die Anwohner der im südlichen Bereich auf der Kornwestheimer Seite in die John-F.-Kennedy-Alle einmündenden Straßen sich über Sichtbehinderungen wegen dem Parkstreifen beklagen. Er regt an zu prüfen ob nicht Spiegel dort möglich sind.

Die Vorsitzende lässt dieses Thema von der Straßenverkehrsbehörde prüfen.

2. SR [REDACTED] berichtet von zu geringen Datenraten beim DSL auf der Remsecker Seite. Man sollte die Anbieter fragen ob es hier Ausbaupläne zur Verbesserung dieses Zustandes gibt.

Vorsitzende/r

Schriftführer/in

Stadtrat/Stadträtin